

Frauenfeld 27. Mai 2020

## **Entscheid**

03.01/0165/2020

### **Besuchsregelung für Pflegeheime gemäss Pflegeheimliste des Kantons Thurgau**

#### **1. Ausgangslage**

Mit Entscheiden des Kantonalen Führungsstabes (KFS) vom 16. März 2020 und vom 24. März 2020 wurde aufgrund der Corona-Pandemie für die Pflegeheime (nachfolgend: Institutionen) ein Besuchsverbot verhängt. Diese Entscheide wurden durch den Entscheid des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) vom 24. April 2020 mit Wirkung ab dem 1. Mai 2020 aufgehoben und das Besuchsverbot gelockert.

Die vorgenannten Entscheide beruhen auf dem Art. 10b Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24). Die Lage hat sich seit Ende April 2020 entspannt. Die durch den Kanton mit Wirkung ab dem 1. Mai 2020 angeordnete Lockerung des Besuchsverbots in Institutionen hat sich in den Fallzahlen nicht negativ niedergeschlagen. Seit fünf Wochen liegt die nachgewiesene Zahl von Neuinfektionen bei deutlich unter einer Person pro Tag.

#### **2. Formelles**

Das DFS ist gemäss § 3 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GG) sowie gemäss RRB Nr. 291 vom 5. Mai 2020 zur Umsetzung von Massnahmen gegenüber Pflegeheimen gestützt auf die COVID-19-Verordnung 2 zuständig.

#### **3. Erwägungen**

Die Institutionen haben die herausfordernden Quarantäne-Wochen mit grossem Engagement bewältigt und sich verantwortungsvoll um die Bewohnerinnen und Bewohner gekümmert. Aufgrund der sozialen Abgrenzungen wirken sich die psychischen Belastungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner in den Institutionen dennoch zunehmend negativ aus. Viele Menschen fühlen sich stark eingeschränkt. Begegnungen sollen wieder unter normaleren Bedingungen stattfinden können. Es gilt, mit angepassten Massnahmen den persönlichen und sozialen Bedürfnissen erhöht Rechnung zu tragen.

Das Besuchsverbot für die Institutionen ist per 30. Mai 2020 aufzuheben. Besuche können unter Einhaltung der folgenden Vorgaben innerhalb und ausserhalb der Institution stattfinden, auch in den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohner:

1. Die Institution verfügt über ein Schutzkonzept, das die Einhaltung der allgemein gültigen Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes sicherstellt;
2. Die Institution stellt sicher, dass keine symptomatischen Personen für einen Besuch zugelassen werden;
3. Jede Besucherin und jeder Besucher hat die beiliegende Gesundheits-Checkliste wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen.

In sachlich begründeten Fällen kann die Institutionsleitung für einzelne Patientengruppen oder im Einzelfall Ausnahmen zu den vorstehenden Ziff. 1 und 2 bewilligen.

Die Besuchsdauer und die Besuchsfrequenz je Tag oder je Bewohner kann von der Institutionsleitung in sachlich begründeten Fällen begrenzt werden.

Der Betrieb von Tages- und Nachtplätzen ist im institutionsinternen Schutzkonzept zu regeln.

Cafeterien und Restaurants können unter Einhaltung der allgemeinen Vorgaben des Bundes betrieben werden.

Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeitende der Institutionen mit leichten Symptomen sind umgehend zu testen und in der Folge die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen.

#### **4. Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Einer allfälligen Beschwerde gegen Entscheide kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern selbige nicht entzogen wurde (§ 62 i. V. mit § 48 VRG). Die aufschiebende Wirkung wird nur bei Vorliegen "besonderer Gründe" entzogen. Dabei muss es sich um besonders qualifizierte und zwingende Gründe handeln, ohne dass aber für den Entzug der aufschiebenden Wirkung ganz ausserordentliche Umstände vorliegen müssen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung setzt voraus, dass im Einzelfall überzeugende Gründe für die sofortige Wirksamkeit des Entscheides sprechen. Es ist mithin erforderlich, dass ein schwerer Nachteil droht, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen würde. Dies kann etwa in einer zeitlich unmittelbar bevorstehenden oder inhaltlich schweren Bedrohung bedeutender Polizeigüter (öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Sittlichkeit oder Gesundheit) bestehen. Wie jedes staatliche Handeln hat sich auch der Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung am Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) zu orientieren (Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 48 N 7 f.).

Das DFS hat auf den 1. Mai 2020 das Besuchsverbot in Institutionen gelockert. Mit vorliegender Entscheidung wird das Besuchsverbot aufgehoben. Um den grundrechtlich geschützten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörigen auf Familie und persönlichen Freiheit Rechnung zu tragen – sowie der daraus resultierenden positiven Auswirkung auf den Gesundheitszustand der Bewohnerinnen und Bewohner – ist es notwendig, einem allfällig gegen diesen Entscheid erhobenen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Nur so ist gewährleistet, dass es – bedingt durch die ansonsten gegebene Suspensivwirkung einer etwaigen Beschwerde – nicht zu einer Gefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund langanhaltender sozialer Isolation kommt. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung somit entzogen.

#### **5. Kosten**

In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG ist auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.

#### **6. Mitteilung**

Der Entscheid ist den Pflegeheimen gemäss Pflegeheimliste des Kantons Thurgau zu eröffnen.

#### **Es wird entschieden:**

1. Ab dem 30. Mai 2020 sind Besuche und Ausflüge unter Einhaltung der Vorgaben gemäss den Erwägungen zugelassen.
2. Spätestens ab dem 8. Juni 2020 sind Besuche unter Einhaltung der Vorgaben gemäss den Erwägungen durch die Institutionen zu ermöglichen.
3. Dieser Entscheid ersetzt den Entscheid des Departements für Finanzen und Soziales vom 24. April 2020.
4. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

4/4

6. Mitteilung an:

- Pflegeheime gemäss Pflegeheimliste des Kantons Thurgau (A-Post+), vorab per E-Mail
- CURAVIVA Thurgau (A-Post+), vorab per E-Mail
- Mitglieder des Regierungsrates
- Kantonaler Führungsstab
- Amt für Gesundheit
- Sozialamt des Kantons Thurgau

Departement für Finanzen und Soziales  
Der Departementschef

Dr. Jakob Stark



Beilage:

- Gesundheits-Checkliste

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 20 Tagen** beim **Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau**, Frauenfelderstrasse 16, Postfach, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel anführen. Die Beschwerdeschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Expediert:

27. MAI 2020